

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

8. Wahlperiode

Enquete-Kommission

„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“

Kommissionsdrucksache

8/126

9. Oktober 2024

INHALT:

**Stellungnahme von Hans Leitner
Start gGmbH**

zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“

29. Sitzung der Enquete-Kommission
„Jung sein in M-V“
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
am 11. Oktober 2024 in Schwerin

Fragenkatalog: Anhörung Kinder- und Jugendschutz

Allgemeine Anmerkungen zum Fragekatalog

Aus dem Fragekatalog geht hervor, dass die **Begriffe „Kinder- und Jugendschutz“ und Kinderschutz** offensichtlich synonym verwendet werden, aber sowohl fachlich, inhaltlich als auch rechtlich unterschiedliche Bestimmungen sind.

Kinderschutz im spezifischen Sinne u. a. des § 1666 BGB und § 8a SGB VIII sowie § 4 KKG bedeutet, über den reinen Schutzaspekt (reaktiver Kinderschutz) hinaus, eine grundlegende Förderung, Beteiligung und Sicherstellung des Kindeswohls im Alltag von Minderjährigen (präventiver Kinderschutz). Kinderschutz bzw. die Sicherung des Kindeswohls ist notwendig bei allen Arten möglicher (auch drohender) Kindeswohlgefährdung, beispielsweise bei gewaltsamer, körperlicher und/oder seelischer Gefährdung, aber auch bei Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen oder bei häuslicher sowie sexualisierter Gewalt. Der Begriff umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Beeinträchtigung im familiären Kontext, aber auch in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen (institutioneller Kinderschutz).

Der Kinderschutz hat im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz Verfassungsrang.

Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang. Er fällt unter den Auftrag der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 Grundgesetz). Dadurch ist der Staat verpflichtet, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, zum Schutz vor Gefährdungen und zum Schutz des Kindeswohls, zu unterstützen. Kinder und Jugendliche bedürfen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand des Schutzes, der Hilfe und der Förderung, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln und an ihr teilzuhaben. Deshalb hat das Grundrecht zudem auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) sowie der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) für Minderjährige eine besondere Bedeutung. Die grundsätzliche rechtliche Vorschrift bezüglich der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes stellt das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dar.

In Bezug auf den Titel der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ und den folgenden Fragstellungen sowie die im Beschlusstext genannten umfassenden gesellschaftlichen und politischen Ebenen sowie Querschnittsthemen¹ lassen sich gewisse Leitlinien herausarbeiten, die als grundsätzliche Orientierung zur Zielformulierung und im Weiteren für die Planung und Umsetzung von Rahmenbedingungen und Maßnahmen im Sinne einer Priorisierung erforderlich sind. Diese könnten sich insbesondere differenziert ausgehend von den Kindern und Jugendliche fokussiert auf Eltern und Fachkräfte beziehen auf:

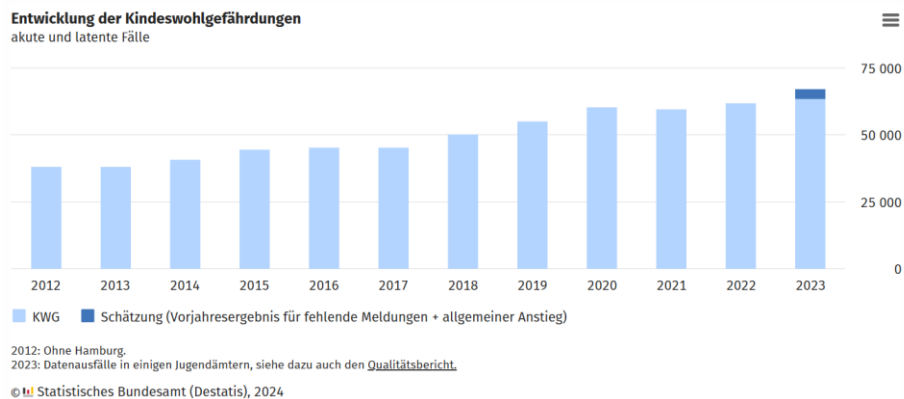
- **Elternverantwortung** geleitet vom Gedanken: Eltern helfen ist der beste Kinderschutz
- **Nachhaltigkeit** im Sinne von Ressourcensicherung in Bezug auf Fachkräftequalifizierung und -gewinnung sowie finanzieller Ausstattung
- **Regionalisierung** mit Blick auf Nutzer*innen allgemein und besonders vulnerable Gruppen
- **Professionalisierung** von fallbezogenen Verfahren und Kooperationen
- **Infrastrukturentwicklung** mit einem ausgewogenen Fokus auf den präventiven, reaktiven und institutionellen Kinderschutz
- **Rechtssicherheit** durch Aufklärung, Schulung und Beteiligung
- **Controlling** im Sinne einer fachlichen und fiskalischen Steuerung

¹ vgl. S. 2 II. Beschlusstext

Allgemeine Fragen:

1. *Hat sich die Situation zum Kinder- und Jugendschutz in den letzten Jahren verändert? Wenn ja, inwiefern?*

Zunächst ist sachlich festzustellen, dass sich die Anzahl der durch die Jugendämter jährlich erfassten und damit bearbeiteten „Kinderschutzmeldungen“ in den letzten Jahren bundesweit gestiegen ist.²



Die Betroffene waren im Schnitt etwa 8 Jahre alt und damit Kinder, also entwicklungsbedingt nur bedingt in der Lage sich selbst zu helfen, sondern auf Hilfe und Schutz von außen angewiesen. In fast drei Viertel aller Fälle ging die Gefährdung hauptsächlich den Eltern aus. Die meisten Hinweise an die Jugendämter erfolgten und damit reaktiv durch die Polizei und Justiz. Die „zuverlässigsten Meldungen“ haben Kinder selbst abgegeben.³ Schon diese wenigen Eckdaten geben ausreichend Hinweise für die Entwicklung und Umsetzung (landespolitischer) Strategien.

Dieser bundeweite Trend trifft auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu.

Die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern erreichten im Jahr 2022 insgesamt 5.212 „Gefährdungsmeldungen“ (2021: 4.613 Fälle). Das sind knapp 13 % mehr als im Vorjahr.

Nach Angaben des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern lag 2022 in 979 Fällen eine akute (18,8 %) und in 592 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung (11,3 %) vor. Das sind insgesamt rund 20 % mehr als 2021. Bei 2.255 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bzw. ca. 43 % wurde keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein unmittelbarer Hilfebedarf festgestellt.

Die Zunahme der „Meldungen“ würde ich im Sinne einer Arbeitsthese insbesondere auf eine höhere Sensibilität im Gemeinwesen zurückführen. Dies belegen u. a. die 2.255 Verfahren in deren Ergebnis keine Gefährdung festgestellt wurde, sondern im Sinne des präventiven Kinderschutzes ein Hilfebedarf.⁴

² vgl. Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand - Statistisches Bundesamt ([destatis.de](https://www.destatis.de))

³ ebenda

⁴ [Pressemitteilungen \(laiv-mv.de\)](https://www.laiv-mv.de)

2. Welches sind die Hauptursachen für eine Kindeswohlgefährdung in MV und in welcher Zahl sind diese aufgetreten? Wie bewerten Sie ferner die Datenlage im Land MV zur Kindeswohlgefährdung? Wie ließe sich diese gegebenenfalls hinreichend verbessern?

Nach Angaben des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern lag 2022 in 979 Fällen eine akute (18,8 %) und in 592 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung (11,3 %) vor. Das sind insgesamt rund 20 % mehr als 2021. Bei den akuten Fällen – wenn also eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls bereits eingetreten ist – gab es im Jahr 2022 Anzeichen für 591 Vernachlässigungen (11,3 %), 276 körperliche Misshandlungen, 345 psychische Misshandlungen und 50 Anzeichen für sexuelle Gewalt. Bei 2.255 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bzw. ca. 43 % wurde keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein unmittelbarer Hilfebedarf festgestellt.⁵

Da in knapp der Hälfte der Fälle ein Hilfebedarf indiziert ist, wäre im Sinne einer gelingenden Prävention kommunale Angebote der Familienförderung, -bildung und -erholung, der Kindertagesbetreuung, der Frühen Hilfen im speziellen u. a. der Frühförderung aber auch der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Hilfen zur Erziehung inhaltlich unter dem Präventionsfokus mit Blick auf die Stärkung der Elternkompetenzen und deren Fürsorgemotivation weiterzuentwickeln.

Zur Verbesserung der Datenlage in Bezug auf das Thema Kindeswohlgefährdung wären zunächst ein bestimmtes Erkenntnisinteresse bzw. spezifische Fragestellungen ggf. von der landespolitischen Ebene zu formulieren.

3. Welche spezifischen Herausforderungen und welche aktuellen Handlungsbedarfe sehen Sie im Kinder- und Jugendschutz in Mecklenburg-Vorpommern?

Eine der offensichtlichen strukturellen Herausforderungen stellt im Land aktuell die prekäre Fachkräftesituation und dies nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Insbesondere mit Blick auf die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen ist die Entwicklung ihrer Bindungs- und Beziehungsfähigkeit auf verlässliche und nachhaltige personelle Kontrakte angewiesen. Wenn dies im familiären Kontext nicht geleistet werden kann oder will (§ 1666 BGB als Gefährdungsaspekt), sollte dies „familienergänzend bzw. ersetzend“ als (gesetzlicher) landes- und kommunalpolitischer Auftrag zu leisten.

⁵ ebenda

Ich verweise hier auf den aktuellen Koalitionsvertrag Abschnitt „VI. Soziales, Kita, Familien, Ehrenamt“, Punkt „Kinder und Eltern stark“ machen sowie „Familien vielfältig unterstützen“.⁶

Besondere Herausforderungen werden derzeit gesehen in der kinderschutzspezifischen Ausbildung von Fachkräften aller Bereiche. Diesbezüglich wären die entsprechenden Curricula perspektivisch auch unter dem inklusiven Aspekt einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Ebenso gilt dies für die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung. In Bezug auf Letzteres sind insbesondere die vorhandenen Beratungs- und Begleitstrukturen nachhaltig zu sichern (vgl. dazu Frage 15).

4. *Wie können Eltern und Gemeinschaften stärker in den Schutz von Kindern und Jugendlichen eingebunden werden?*

Die Fragestellung impliziert, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht die „zuförderste Aufgabe“ der Eltern sei, sondern diese diesbezüglich stärker einzubinden seien. Ein solcher Gedankengang läuft der grundgesetzlich bestimmten elterlichen Verantwortung (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG) grundsätzlich zuwider und hat in der Folge auch ganz praktische Konsequenzen mit Blick auf entsprechenden Gesetzgebungsverfahren, so z. B. mit Blick auf das avisierte Kinderschutzgesetz des Landes M-V. Offen bleibt hier auch wer denn Eltern und Gemeinschaften zu gedenkt einzubinden: die Kommunen oder das Land?

Also wäre aus meiner Sicht eher zu fragen, was zu tun ist, um elterliche Verantwortung mit Blick auf deren Bereitschaft und deren Fähigkeiten (vgl. dazu § 1666 Abs. 1 BGB) zu stärken oder aus einer anderen Perspektive, warum dies aktuell nicht in ausreichendem Maße im Rahmen der vorhandenen Angebotsstruktur gelingt.

Insofern wäre in erster Linie zunächst zuschauen, wie aktuell bereits gesetzlich fixierte Beteiligungsrechte für Eltern bzw. Beteiligungspflichten für Fachkräfte qualifiziert umgesetzt werden, so das Recht bzw. die Pflicht auf Beratung und Unterstützung (u. a. §§ 10a und 16 SGB VIII), das Recht bzw. die Pflicht der Beteiligung bei der Erstellung von Hilfeplänen (§ 26 SGB VIII) oder bei Gefährdungseinschätzungen (§ 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII oder § 4 KKG).

5. *Welche Rolle spielen Schulen und andere Bildungseinrichtungen beim Schutz von Kindern und Jugendlichen?*

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die bestehende Schulpflicht sichert, dass in der Regel alle Kinder und Jugendlichen zehn Jahre lang im Regelsystem der Schule „gesehen“ werden.

Weiter wäre auf die eigständige rechtliche Verpflichtung von Schulen als verpflichtendes „Regelangebot“ für alle Kinder und Jugendlichen (Schulpflicht) und anderen Bildungseinrichtungen zum

⁶ Koalitionsvereinbarung 2021-2026. AUFBRUCH 2030 Verantwortung für heute und morgen. Für ein wirtschaftlich starkes, sozial gerechtes und nachhaltiges Mecklenburg-Vorpommern. S. 56 und S. 59. [Koalitionsvertrag-SPD-DIE-LINKE-MV-2021-2026.pdf \(spd-mvp.de\)](#)

Schutz von Kindern und Jugendlichen bzw. zur Sicherung des Kindeswohls als Teil der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) hinzuweisen. In diesem Sinne wäre festzuhalten, dass es diesbezüglich keinen s. g. „Ermessensspielraum“ gibt.

So sind alle Schulen gesetzlich gemäß § 4 KKG ggf. i. V. m. dem § 4 Abs. 5 Schulgesetz des Landes M-V. umfassend zur Sicherung des Kindeswohls und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe (i. e. s. mit dem Jugendamt) verpflichtet.

Insofern sind in diesem Bereich entsprechende Schutzkonzepte und Verfahrensabläufe verbindlich vorzuhalten und die ggf. sogar vertraglich geregelten Schnittstellen insbesondere zur Jugend- und Gesundheitshilfe besonders mit dem Blick auf die Fallverantwortung im Einzelfall zu beschreiben. Im Rahmen der beabsichtigten Einführung eines Kinderschutzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern können bei einem landespolitischen Willen diesbezüglich Rechtsverbindlichkeiten erzeugt werden.

6. Welche konkreten Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Sensibilität und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Kinder- und Jugendschutzthemen zu erhöhen?

Diesbezüglich sehe ich mehrere strategische Linien die auf der Ebene des Landes, der Kommunen sowie der Träger sowie Einrichtungen und Angebote zu verfolgen sind und in einem Landes(rahmen)konzept zusammengefasst sein sollten / könnten.

Bei der Erarbeitung von Landesgesetzen kann unter dem Aspekt der Umsetzbarkeit über eine Bürger*innenbeteiligung (z. B. Bürgerforum) nachgedacht werden, so aktuell u. a. mit Blick auf die Erarbeitung des geplanten Landeskinderschutzgesetzes. Ähnlich wie bei Bauvorhaben, könnte der Gesetzentwurf öffentlich mit der Bitte um Einlassungen gestellt werden.

Dies betrifft das verbindliche Vorhalten eines Konzeptes von Öffentlichkeitsarbeit, dass nicht vordergründig reaktiv ausgerichtet ist.

Bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten sind nicht nur die Mitarbeitenden, sondern auch die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsberechtigten zu beteiligen und dies bereits beginnen u. a. im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Ggf. sollte auch über Maßnahmen der öffentlichen Würdigung von Bürger*innen (nicht nur Ehrenamtlicher) nachgedacht werden, die durch ihr aktives Handeln zum Schutz eines Kindes beigetragen haben und dies orientiert u. a. am System des DKR-Blutspendedienstes (Blutspendenehrennadel) oder der Lebensrettungsmedaille.

Als interne Maßnahme wäre zeitnah ein tragfähiges Krisenmanagement in allen Jugendämtern einzuführen und umzusetzen, welches in Bezug auf die öffentliche Wahrnehmung direkt auch zu einer weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Sinne einer „vertrauensbildenden Maßnahme“ führt.

7. Welche Rolle spielen soziale Medien und das Internet im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz und wie können Risiken minimiert werden?

Vielerorts dürfte die These zutreffen, dass Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Nutzung von sozialen Medien eher Fachkräfte aufklären. Strategisch wäre es wichtig, dass die Fachkräfte umfassend „vor die Welle“ kommen.

Dabei ist die „virtuelle Welt“ zunächst grundsätzlich als allgemeiner Sozialisationsraum für Kinder und Jugendliche anzuerkennen, mit dem sich zunächst die Erwachsenen (Fachkräfte) auseinandersetzen haben. Auch sollten Risiken nicht grundsätzlich mit Gefährdungen gleich gesetzt werden, sondern Ursachen eruiert werden in deren Folge Gefährdungen auftreten. Neben dem Anerkenntnis als Sozialisationsinstanz benötigt es auch bestimmtes Wissen und bestimmte Kompetenzen, um sich in diesem Raum auch als „Erwachsener“ sicher bewegen zu können.

Hier bestehen z. B. bestimmte Anforderungen an die Ausbildungscurricula u. a. für Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen oder mit Blick auf Eltern im Rahmen der Eltern- und Familienbildung.

Aber auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit sind explizit alters- und entwicklungspezifische medienpädagogische Konzepte gefragt, um entsprechende (soziale) Kompetenzen so z. B. gemäß § 16 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe oder gemäß §§ 3 Nr. 6 und § 5 Absatz 5 Schulgesetz M-V im Bereich der Schule ausreichend vermitteln zu können.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Wissen und Kompetenzen grundsätzlich helfen riskante Situationen als solche zu erkennen und bei drohenden Gefahren Hilfe und Unterstützung einzufordern. Letzteres bedeutet, und dies ist kein medienpezifischer Aspekt, dass Kinder und Jugendliche in Kontakt mit Erwachsenen sein müssen.

Dies setzt entsprechende Kompetenzen und Ressourcen bei Erwachsenen, speziell bei Fachkräften voraus, die es gilt im Rahmen spezifischer Qualifizierungen unter Bereitstellung entsprechender Mittel zu vermitteln.

Rechtliche und politische Aspekte:

8. Was muss sich verändern, damit die Rechte von Kindern und ihr Wohl stärker Berücksichtigung finden, und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um den Kinder- und Jugendschutz in Mecklenburg-Vorpommern noch weiter zu stärken?

Ich will mich bei der Beantwortung gemäß meiner Expertise auf die Kinder- und Jugendhilfe fokussieren.

Hier ist zunächst die Frage zu stellen, ob es formell überhaupt gesetzlich fixierte Kinderrechte gibt, die es im Einzelfall gilt zu beachten und umzusetzen.

Im SGB gibt eine Vielzahl von Rechten von Kindern und Jugendlichen. Um den Umfang und die Vielfältigkeit dieser Rechte zu verdeutlichen, erlaube ich mir diese in der Anlage im Einzelnen auszuweisen (Anlage 1).

Eine erste und grundsätzliche Rahmenbedingung besteht darin, dass Fachkräfte zunächst anerkennen, dass Kinder und Jugendliche eigenständige Rechte haben, die im Zweifelsfall im Rahmen der rechtsstaatlichen Möglichkeiten (u. a. SGB VIII, BGB, StGB inkl. Datenschutz) auch „gegen“ die Eltern durchzusetzen. Ein zweiter Aspekt wird darin gesehen, dass die Fachkräfte diese Rechte auch kennen müssen. Dies stellt anhand der Vielzahl in der Tat eine Herausforderung dar, zählt aber zu den Basics erzieherischen und (sozial)pädagogischen Arbeitens. Auch diesbezüglich sind spezifische berufsbegleitende Fortbildungen zu planen und anzubieten.

Das Wissen von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und zu Möglichkeiten diese durchzusetzen ist ein wesentlicher Faktor junge Menschen gegenüber Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch resilient zu machen.

9. Welche neuen Initiativen wären notwendig, um die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Kontext des Jugendschutzes besser zu fördern, und welche Best Practices können auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden, um den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern?

Um diese Frage differenziert beantworten zu können, wäre zunächst psychische Gesundheit differenziert zu definieren, um Ansätze für Handlungsmöglichkeiten prioritär bestimmen zu können.

Psychische Gesundheit (inklusive seelisch, geistig und/oder mental) in Bezug auf die Fragestellung ist ein Zustand des Wohlbefindens, in dem die Minderjährigen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ausschöpfen können, um Anforderungen im Alltag in Bezug auf sich selbst, die Familien und das soziale Umfeld auch im Sinne von Teilhabe zu bewältigen.

Niederschwellige Angebote so zeigt der Kindergesundheitsbericht 2023⁷, die in der unmittelbaren Lebenswelt der Jugendlichen angesiedelt sind (Sozialraumorientierung), wie z. B. Sozialarbeit in den Schulen oder andere u. a. digitale, aber begleitete Präventionsprogramme, sind eine Möglichkeit, die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen. Dabei ist die „Entstigmatisierung“ psychischer Auffälligkeiten und Störungen weiter voranzutreiben. Eine Depression, eine Belastungsstörung oder eine Phobie sollten zukünftig genauso als „normale Krankheit“ akzeptiert sein, wie es Rückenschmerzen, eine Erkältung oder ein gebrochenes Bein sind. Dies würde gerade Kindern und Jugendlichen, aber deren Eltern helfen, sich ohne Angst vor Stigmatisierung Hilfe (vor Ort!) zu suchen und diese in Anspruch zu nehmen.

⁷ KINDERGESUNDHEITSBERICHT Jugendliche in Deutschland 2023, S. 39. [Kindergesundheitsbericht_digital.pdf](#)

In diesem Sinne braucht es eigentlich keine neuen Initiativen, sondern eher der Qualifizierung, Quantifizierung und Regionalisierung vorhandener Angebote.

10. Welche zukünftigen Entwicklungen und Trends sehen Sie im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und wie können wir uns darauf vorbereiten?

Die derzeit bedeutendste Entwicklung und damit die größte Herausforderung für den Kinderschutz im engeren Sinne wird in der bundesweiten Umsetzung der „großen Lösung“, also in der inklusiven Zusammenführung „aller Leistungen“ für Kinder und Jugendliche im Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe gesehen.⁸

Insofern ist es strategisch derzeit geboten, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern aktiv in die politische und fachlichen Debatten auf Bundesebene einmischt, um so offensiv und rechtzeitig auf landespezifische Besonderheiten aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, diese im Bundesgesetz auch ohne Blick auf mögliche Landesvorbehalte abzubilden.

Die aktuelle Situation, und dies eigentlich nicht mehr im Sinne einer Entwicklung oder eines Trends, ist in der Zuspitzung oder sozioökonomisch sogar als Rezession zu sehen in Bezug auf:

- Fachkräftesituation,
- Qualität und Quantität der Ausbildung,
- Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten als verlässlicher Standard,
- Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung).

Dies bedeutet als landespolitische Hauptaufgabe das Augenmerk auf eine belastbare und nachhaltige Ressourcensicherung zu achten.

Prävention und Intervention:

11. Was für Präventions- und Beratungsangebote für Kinder- und Jugendschutz und Kindeswohlgefährdung gibt es, und welche präventiven Maßnahmen sind besonders effektiv, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen?

Die aktuelle Angebotsstruktur und deren Wirkung ist kommunal abzufragen und ggf. durch ein Bürger*innenvotum (Zufriedenheit) zu validieren.

Grundsätzlich müssen solche Angebote im Alltag der Kinder und Jugendlichen präsent, erkennbar und zugänglich; erreichbar sein. Es braucht personelle Stabilität mit Blick auf Vertrauen und Akzeptanz und damit verlässliche Langfristigkeit (auch für die in diesen Kontexten arbeitenden Fachkräfte).

⁸ Umsetzung der gesetzlichen Regelungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bis 2028 i. V. m. mit dem in Aussicht gestelltem Bundesgesetz 2027 (Referentenentwurf „Große Lösung“ aktuell kurz vor Veröffentlichung mit aktuellem Verweis auf das Dialogforum zum Referentenentwurf "Die Inklusiv Lösung" am 9. September 2024)

12. *Wie können wir Kindeswohlgefährdungen so früh wie möglich begegnen bzw. wie können wir sicherstellen, dass gefährdete Kinder und Jugendliche frühzeitig erkannt und unterstützt werden?*

Entscheidend in Bezug auf die Fragestellung ist der Umstand, dass Personen die im beruflichen Kontext mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Kontakt sind, riskante Situationen und damit mögliche Gefährdungen als solche erkennen und entsprechende Verfahren etabliert sind, wie mit diesen Umzugehen ist. Hier geht es um Vermittlung von Wissen, Einhaltung von bestehenden Standards und die Bereitstellung entsprechender unterstützender Materialien (u. a. Kontaktdaten, Meldebögen, Checklisten, Verfahrensabläufe⁹).

Ein gutes Beispiel im Sinne von Nachhaltigkeit stellt der „Brandenburger Leitfaden zur Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“¹⁰ dar, der bereits seit 2004 in der 11. Auflage erschienen ist und in der Praxis in vielen Bereichen als „Standardwerk“ verwendet wird. Bemerkenswert auch als landespolitische Botschaft, dass diese mit jeweils einem Vorwort aus drei verschiedenen Ministerien (Jugend, Bildung und Sport – Inneres – Gesundheit und Soziales) erscheint.

Bürger*innen müssen im Rahmen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit über Melde- und Beratungsangebote informiert werden. Diese Angebote müssen veröffentlicht und verlässlich erreichbar sein. Dies ist z. B. mit dem Polizeinotruf, dem Childhood Haus und der Kinderschutzhotline im Land grundsätzlich gegeben.

13. *Wie können Familien unterstützt werden, um häusliche Gewalt und Vernachlässigung zu verhindern?*

Häusliche Gewalt tritt in einer engen persönlichen Beziehungen auf und dies vor allem in einer Partnerschaft und/oder Familie (Beziehung, Lebenspartnerschaft, Ehe). Sie umfasst alle Situationen und Handlungen psychischer, körperlicher, psychischer, sexueller bzw. sexualisierter und ökonomischer Gewalt. Kinder und Jugendliche, die in einer solchen Situation leben bzw. dieser ausgesetzt sind, sind im Sinne einer Kindeswohlgefährdung hochgradig mitbetroffen, auch wenn sie solche Formen von Gewalt nicht unmittelbar trifft.

In erster Linie geht nicht darum sofort mit Blick auf die Jugendhilfe auf der Handlungs- und Angebotsebene zu überlegen, wie dem zu begegnen ist, sondern mehr Augenmerk darauf zu legen, dass solche Entwicklung und deren Ursachen frühzeitig erkannt werden und betroffene Familien

⁹ z. B. entsprechende Materialien im Rahmen des Bündnisses Kinderschutz: https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/front_content.php?idcat=70

¹⁰ [Leitfaden Früherkennung 11.Auflage 2024.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](#)

entsprechend zeitnah anzusprechen sind. In diesem Zusammenhang hat die Ansprache als Form der „sozialen Kontrolle“ bereits eine korrektive Wirkung.

Erfahrungsgemäß geschieht häusliche Gewalt und Vernachlässigung nicht vordergründig als planerischer Akt gegen das Wohl eines Kindes, sondern eher aus Überforderung, aus Egoismus mit Blick auch die Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen, aus fehlender Handlungskompetenz und/oder mangels fehlender Bindung und Empathie. Diesbezüglich ist das betroffene Kind davon abhängig, dass außenstehende Personen (nicht nur Fachkräfte) solche Situationen und Entwicklungen erkennen und gegenüber der Familie (z. B. Nachbarschaftshilfe) oder dem Helfer*innenensystem thematisieren (z. B. „Meldung“).

14. Wie kann Prävention und Beteiligung konzeptionell zusammengedacht werden? Gibt es hierfür bereits Vorbilder?

Das Zusammendenken von Prävention und Beteiligung ist ein wichtiger konzeptionellen und Handlungsansatz im Kinderschutz, um die Gesundheit und das Wohlbefinden nicht nur von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu fördern. Dabei sind in Bezug auf die Umsetzung dieses Ansatzes insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

- Integrierte Strategien: Präventionsketten und Kooperationsvereinbarungen sind ein gute Formate für integrierte kommunale und landesweite Gesamtstrategien. Sie zielen darauf ab, verschiedene Akteure wie öffentliche Institutionen, freie Träger und die Zivilgesellschaft zu vernetzen, um ein umfassendes Unterstützungsnetzwerk zu schaffen. Dabei geht es auch um die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie insbesondere die Einrichtung kommunale Netzwerke Kinderschutz / frühe Hilfen gemäß § 3 KKG oder die strukturelle Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 81 SGB VIII.
- Partizipation: Die Einbindung der Bürger*innen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien, ist entscheidend. Durch ihre aktive Beteiligung können Maßnahmen besser auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt werden. Dabei geht es nicht nur um Formate bezüglich der Fallebene (z. B. Hilfe- und Schutzplanung) sondern auch um übergreifende Maßnahmen auf der Feldebene (z. B. Gesetzgebungsverfahren)
- Lebensweltorientierung: Prävention sollte in allen Lebensbereichen stattfinden, sei es in Kitas, Schulen, am Arbeitsplatz oder in der Kommune. Präventionsgesetze oder entsprechende Regelungen in Gesetzen unterstützt dies, indem sie (finanzielle, sächliche, personelle) Mittel für präventive Maßnahmen und Angebote in vor Ort und zwar zuvörderst für die Bürger*innen erlebbar und erreichbar bereitstellen.

- Langfristige Perspektive: Präventionsmaßnahmen sollten nicht kurzfristig angelegt sein, sondern als langfristiger Prozess verstanden werden, der kontinuierlich weiterentwickelt wird. Diesbezüglich geht es um landes- und kommunale Strategien die im Rahmen von übergreifenden Planungsprozessen zu entwickeln und (ggf. nachsteuernd) umzusetzen sind.

In diesem Sinne zielen sowohl Prävention und Beteiligung auf eine verbesserte Teilhabechance ab. In Bezug auf entsprechende Konzepte oder die Gestaltung entsprechender Prozesse ist auf das „Dormagener Modell“ („Von der Verwaltung der Kinderarmut zur frühen umfassenden Hilfe“) zu verweisen¹¹.

Spezifische Schutzmaßnahmen:

15. Welche Programme oder Initiativen zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes haben sich als besonders effektiv erwiesen?

In Bezug auf das Land Mecklenburg-Vorpommern wären hier u. a. aus meiner begrenzten Sicht die folgenden z. T. auch evaluierten Maßnahmen zu nennen:

- Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Kinderschutzhotline des Landes M-V,
- Kontaktstelle Kinderschutz Kontiki bei Kinderschutzbund,
- Childhood-Haus Landeshauptstadt Schwerin,
- Beratungsangebot KipsFam bei der Landesfachstelle: Kinder aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien in M-V,
- Bündnisses Kinderschutz M-V¹² bei der Start gGmbH.

16. Kindeswohlgefährdung geht oftmals einher mit der Überforderung der Eltern. Mit welchen Entlastungsangeboten kann man die Eltern und die Familie als Ganzes stärken? Welche Angebote greifen bereits und müssten ausgebaut werden? Welche zusätzlichen Angebote sollten geschaffen werden?

Überforderung der Eltern ist eine globale Ursache für Kindeswohlgefährdung. Diese kann gekennzeichnet sein durch unmittelbare mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern. Aber auch sozioökonomische und damit Faktoren außerhalb der Familie und der Jugendhilfe können diesbezüglich eine Rolle spielen, so Aspekte des Verdienstes und die Debatte um den Mindestlohn, die Arbeitsmarktsituation oder Kapazitäten der (inklusive) Kindertagesbetreuung.

¹¹ u. a. https://www.dormagen.de/fileadmin/civserv/pdf-dateien/fachbereich_1/Sonstiges/Das_Dormagener_Modell.pdf

¹² Abschlussbericht Evaluation des Bündnis Kinderschutz M-V: https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=121659

Orientiert am § 166 Abs. 1 BGB ist eine der Grundlage Eltern in Überforderungssituationen mit Entlastungsangebote zu unterstützen, dass diese geeignet und notwendig sind der Überforderungen abzuhelpen und die Bereitschaft besteht diese auch wirklich anzunehmen.

Diesbezüglich wären in erster Linie Angebote der Frühe Hilfen anzusprechen sowie Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung, Familienberatung, §§ 16 ff. SGB VIII). Als grundlegende Ziele einer solchen Strategie sind zu nennen:

- unmittelbare familiäre Entlastung,
- Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenzen,
- Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten und der Integration.

17. Welche Möglichkeiten zum Mitspracherecht/Wahlrecht zum Vormund gibt es? Wenn Kind/ Eltern eventuell nicht kooperieren, weil das Miteinander keines aus Augenhöhe ist, sind Kinder/Eltern im Nachteil.

Die Auswahl des Vormundes (Pfleger) bestimmt letztlich das Gericht. Das Jugendamt ist dahingehend zu beteiligen, dass es gemäß § 53 SGB VIII eine geeignete Person vorzuschlagen und diesen Vorschlag zu begründen hat.

Gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention wird die Berücksichtigung des Kindeswillens ausdrücklich betont. Das Kind hat also das Recht, seine Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Im Vormundschaftsverfahren muss dem Kind Gelegenheit gegeben werden, gehört zu werden. Gemäß § 158 FamFG soll das Gericht es bei der Auswahl ... zumindest Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes anhören, bevor es einen Vormund bestellt. Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, gemäß § 158 FamFG einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Darüber hinaus kann das Jugendamt das Kind selbstverständlich im Rahmen des § 8 Abs. 3 SGB VIII auch in Bezug auf die Auswahl eines Vormundes /Pfleger beraten und so den Willen des Kindes in den eigenen Vorschlag an das Gericht einfließen lassen, ohne unbedingt die Personensorgeberechtigten zu beteiligen.

18. Welche konkreten Schutzmaßnahmen sind besonders wichtig für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen wie Heimen und Pflegefamilien? Welche speziellen Schutzmaßnahmen sind für Kinder in Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften notwendig und wie könnten diese umgesetzt werden?

Besonders wichtig sind zunächst die gesetzlich bestimmten Schutzmaßnahmen, so insbesondere:

- das Recht auf Beratung ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gemäß § 8 SGB VIII
- die Einrichtung von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
- dass in Einrichtungen der Jugendhilfe zu etablierende Beschwerdemanagement (Möglichkeiten der internen und externen Beschwerde) gemäß § 45 SGB VIII
- dass zu erstellende Gewaltschutzkonzept gemäß § 37b SGB VIII
- das uneingeschränkte Recht auf Inobhutnahme und die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens gemäß § 42 SGB VIII
- die Gewährleistung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII
- die Umsetzung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII
- die Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung gemäß §§ 35 und 37 SGB VIII
- die Beteiligung im Rahmen der Schutzplanung gemäß § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII

Gleiches könnte in entsprechender Weise auf Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte übertragen werden, da jedes sich in Deutschland befindliche Kind unabhängig vom Status der Eltern / Sorgeberechtigten gemäß „Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kinder“ in gleicher Weise wie ein deutsches Kind das Recht auf Schutz genießt.¹³

19. Was sind funktionierende Schutzkonzepte aus Kita und Schule? Kita ist Kinderschutz: Wo haben wir dazu Rollenvorbilder? Sind Schutzkonzepte in Einrichtungen, Schule und Sport umsetzbar? Was bedarf es, um sie wirklich umsetzen zu können? Wie deckt dies die Schule/ Schulsozialarbeit ab? [SPD/LINKE]

Aus der eignen Arbeit bzw. der Begleitung von Prozessen der Erarbeitung von Schutzkonzepten kann eingeschätzt werden, dass Beteiligungsorientierung zu einer besseren Wirkung solcher Konzepte in der Praxis führt. Dies braucht Zeit und externe fachliche sowie prozesshafte Begleitung,

¹³ vgl. Artikel 5 Absatz 1 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kinder [Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 21 \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)

aber vor allem neben der Erledigung der „Alltagsarbeit“ ausreichend personelle Ressource. Dies betreffend wäre eine solche Ressource u. a. beim Personalschlüssel für die Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.

Das Land Brandenburg hat beispielgebend die Erarbeitung von Schutzkonzepten für Schule mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen“¹⁴ als verbindlich fixiert. Bei einem entsprechenden landespolitischem Willen könnten solche Regelungen ggf. mit dem in Aussicht stehenden Kinderschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen werden.

20. Welche Rolle spielen Schulen und Bildungseinrichtungen im Schutz von Kindern und Jugendlichen, und wie könnten diese besser unterstützt werden?

Verweis auf die Beantwortung der Frage 5.

Mögliche Formen der Unterstützung von Schule werden u. a. darin gesehen, dass:

- es im Sinne des § 4 Abs. 4 KKG ein verbindliches Angebot der Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gibt und dieses Angebot gegenüber den Schule offensiv „beworben“ wird.
- sich öffentliche und freie Jugendhilfe im Bezug auf Fallberatungen zur Verfügung stellt.
- Schulen bei der Erarbeitung von (Gewalt)Schutzkonzepten durch die Jugendhilfe zu begleiten und zu unterstützen.
- Jugendämter offensiv die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen verbindlicher und gegenseitig getragenen Kooperationsvereinbarungen und Schutzkonzepten bestimmen.
- Sozialarbeit an Schule als verbindliches strukturelles „Begleitangebot“ am Sozialisationsort Schule etabliert ist oder sich das Land im Sinne des § 13a Satz 4 SGB VIII bestimmt, „dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“, also z. B. durch die Schule im Rahmen der Schulgesetzgebung selbst.

21. Was passiert, wenn U-Untersuchungen nicht wahrgenommen werden?

Nichts, wenn zudem keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung bekannt sind. Die betreffenden Familien können erinnert oder ihnen Angebote der Beratung bzw. Unterstützung gemacht werden. Eine Intervention ist wegen der Freiwilligkeit nicht möglich.

¹⁴ § 27 Abs. 2 Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)
(2) Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 zu erstellen. Träger der Schulsozialarbeit und von Kindertagesstätten, die von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule besucht werden, sowie andere Träger von Ganztagsangeboten sind bei der Erstellung der Schutzkonzepte angemessen zu beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Bereiche unterstützen Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen vor.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine freiwillige Leistungen für Familien nicht ausnahmslos mit einer Sanktion – z. B. „Meldung“ an das Jugendamt - belegt werden kann. Die Weitergabe von Daten ohne z. B. einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wäre zudem datenschutzrechtlich im strafrechtlichen Sinne zu beanstanden.

22. Welche Schwächen sehen Sie in dem bestehenden Melde- und Berichtswesen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, und welche Verbesserungen wären notwendig, um diese zu beheben?

Eine besondere Herausforderung wird darin gesehen, wenn besorgte und in der Regel eher Bürger*innen sich an die öffentliche Verwaltung (nicht nur das Jugendamt) oder andere etablierte Stellen (nicht die Kinderschutzhotline) wenden und der die „Meldung“ entgegennehmende Mitarbeitende fachlich nicht in der Lage ist den Inhalt dieser angemessen zu bewerten und so eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung zu erkennen und in der Folge nicht angemessen handelt in Richtung Jugendamt. Hier braucht es ggf. um verwaltungseinheitliche Regelungen und entsprechende sich regelmäßig wiederholende Einweisungen aller Mitarbeitenden.

Derzeit gibt es in der Folge von herausfordernden „Meldung“ oder Informationen an das Jugendamt kein verbindliches und belastbares Krisenmanagement, dass sich zudem in das Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung einordnet. Hier wird Handlungsbedarf u. a. mit Verweis auf beispielsweise den Katastrophenschutz gesehen.

23. Welche Funktion kann bei der Verfolgung vom Missbrauch Minderjähriger ein wirksamer Hinweisgeberschutz einnehmen, bei Wahrung der Unschuldsvermutung und dem Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren? Wie kann sichergestellt werden, dass Meldungen von Kindeswohlgefährdung ernst genommen und adäquat bearbeitet werden?

Die Fragestellung insbesondere in Bezug auf den zweiten Teil ist sehr unspezifisch. Ich unterstelle, dass es sich hier um das Jugendamt handelt. Sollte es vorkommen, dass „Meldungen“ von Kindeswohlgefährdung nicht ernst genommen und nicht adäquat bearbeitet werden, kann nach dem Gesetz von einem rechtswidrigen handeln ausgegangen werden. So heißt es in § 8a Abs. 1 SGB VIII ausnahmslos: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“ Auch für Träger der Jugendhilfe gilt ein gleicher Handlungsgrundsatz, wenn es im § 8a Absatz 4 SGB VIII ohne Einschränkung heißt: „In Vereinbarungen ... (des Jugendamtes) ... mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen ...“.

24. Welche Rolle spielt die psychische Gesundheit im Kinder- und Jugendschutz und wie können wir hier besser unterstützen?

Vergleiche dazu weiter die Beantwortung der Frage 9.

25. Welche Herausforderungen bestehen im Zusammenhang mit häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt in der Familie? Welche Maßnahmen sind erfolgreich, welche fehlen hierzulande?

Besondere Herausforderungen bezüglich der Fragestellung bestehen grundsätzlich in zwei Richtungen. Zum einen ist es schwierig von außen im „intimen“ Familiensystem entsprechende Entwicklungen und Situationen zu erkennen, weil Kinder und Jugendliche entsprechende Situationen lange für sich behalten. So erschweren familiäre Intimität, Loyalität, Bewahrung von Familiengeheimnissen, Verleugnung, Schuldfragen, fehlendes Rechtsbewusstsein, Abhängigkeiten und/oder Scham erschweren zudem den frühzeitigen und damit ggf. präventiv geprägten Zugang zur Familie. Ein möglicher rechtzeitiger und niedrighschwelliger Zugang zu solchen Situationen stellen z. B. Angebote der Selbsthilfe und Selbstvertretung dar. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und bereits mit der Rechtsreform über das KJSG in § 4a SGB VIII aufgegriffen, indem er auf die Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse bestimmt, um so Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.

26. Welches sind Ihrer Meinung nach die größten Herausforderungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie und Cybergrooming, und wie können diese angegangen werden?

Insbesondere sind nicht sicher gebundene Kinder und Jugendliche „anfällig“ für Kinderpornografie und Cybergrooming. In diesem Sinne reicht das reine Wissen von Kindern und Jugendlichen nicht aus, um mögliche Risiken bezüglich der genannten Aspekte wirkungsvoll zu begegnen. In diesem Sinne ist es nicht nur bei der Konzipierung spezieller Angebote insbesondere der Prävention zu beachten, dass diese grundsätzlich beziehungsstiftend und damit längerfristig angelegt sein müssen.

Wenn es darum geht besonders präventiv ausgerichtete Angebote zu entwickeln, wäre es hilfreich verbindliche fachliche Standards vorzugeben und bei der Bewertung und Auswahl entsprechender Träger bzw. Angebote als Kostenträger steuern zu können. Als Beispiel hierfür könnte die überörtlichen „Mindeststandards für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt“¹⁵ der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg verstanden werden.

¹⁵ [Standards Prävention gegen sexualisierte Gewalt 19-09-04.pdf \(fachstelle-kinderschutz.de\)](#)

27. *Wie und wo erfolgt Evaluation zu Hilfen (für die Hilfeplanverfahren)?*

Zur Frage der Evaluation speziell von Hilfen (zur Erziehung) gibt bestimmte gesetzlicher Vorgaben und verschiedene Formate.

Grundsätzlich ist die Frage der Evaluation auf kommunaler Ebene zwischen Jugendamt und Leistungserbringer (Träger) gemäß § 78b Absatz 1 SGB VIII im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu vereinbaren (Qualitätsentwicklungsvereinbarung). Als Grundlage für die Bewertung der Wirkung entsprechender Hilfen sind „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“ Diese geschieht gemäß § 79a SGB VIII in Verantwortung der öffentlichen (örtlichen und überörtlichen) Träger der Jugendhilfe.

Weitere Evaluationsformate, die jedoch gesetzlich nicht explizit bestimmt sind, sind mit dem Abschlussgespräch nach planmäßiger oder spontaner Beendigung einer Hilfe zur Erziehung, einem Übergabegespräch im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels oder in regelmäßigen Trägergesprächen zwischen Jugendamt und Leistungserbringer geführt werden. Auch im Rahmen anlassbezogener und regelmäßig geführter Mitarbeiter*innengespräche im Jugendamt finden evaluatorisch Leistungsbewertungen statt.

Anlassbezogen sind solche Prozesse auch im Rahmen des Beschwerdemanagements zu verorten.

Strukturen und Finanzen:

28. *Sind die vorhandenen Angebots- und Hilfestrukturen in MV ausreichend und geeignet, um den Anforderungen im Kinderschutz wirksam zu begegnen? Welche Rahmenbedingungen könnten die flächendeckende (Weiter-)Entwicklung im Kinderschutz nachhaltig unterstützen?*

Diese Frage ist unabhängig von einer an Einzelfällen orientierten Wahrnehmung im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zu beantworten und bedarf zudem einer Abstimmung mit anderen Planungsprozessen (insbesondere Planungen in den Bereichen Schulentwicklung, Gesundheit, Soziales, Infrastruktur). Modellprojekte sind hier mit Blick auf Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und Längerfristigkeit eher ungeeignet. Entsprechende Angebote müssen im Alltag der jungen Menschen und deren Familien dauerhaft präsent und erreichbar, so auch nachhaltig finanziell ausgestattet sein.

29. Welche gesellschaftliche, fachliche und finanzielle Unterstützung braucht es zur Prävention? An welchen Stellen können wir noch eher ansetzen, damit die Ausgaben in erster Linie in die Prävention fließen und weniger in die Hilfen zur Erziehung?

In erster Linie braucht es verlässliche landes- und kommunalpolitische Unterstützung und mit Blick auf die finanziellen und personellen Rahmenbedingung einen verbindlichen Handlungsrahmen auch über ein Haushaltsjahr hinaus. Insofern braucht es eine ausgewogene Priorisierung von Ausgaben für präventiven, reaktiven und institutionellen Kinderschutz. Eine Abwägung bei der Ausgabenplanung und der Ausgabensteuerung (ggf. Nachtragshaushalt) im engeren Sinne in der Jugendhilfe zwischen s. g. Pflichtleistungen (§§ 27 ff. SGB VIII Hilfe zur Erziehung ggf. auch außerhalb der Familie) und freiwilligen Leistungen (§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) ist hier kontraproduktiv.

Grundsätzlich wäre interessant, was in den einzelnen Bereichen (Jugend, Gesundheit, Soziales, Sport ...) an präventiven Maßnahmen und wie gefördert wird, in welcher Höhe dies geschieht und ob die Maßnahmen bereichsübergreifend im Sinne einer Steuerung aufeinander abgestimmt, im besten Fall aufeinander

30. Wie schätzen Sie die Kooperation und Vernetzung zwischen den relevanten Akteur*innen des Kinderschutzes (Stichwort ‚Interventionskette‘) ein, und wie kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen (wie z. B. Schulen, Jugendämter, Polizei) noch weiter verbessert werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten? Was gelingt gut und wo sind Defizite?

Eine gelingenden Kooperation bzw. fallbezogene Zusammenarbeit braucht als Voraussetzung, dass es bei den einzelnen Partner*innen zunächst interne verbindliche Verfahren zum Kinderschutz gibt (Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe, Schutzkonzepte). Auf dieser Grundlage können dann die erforderlichen Schnittstellen bestimmt und ausgestaltet werden (z. B. im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen oder Dienstanweisungen).

Der rechtliche Rahmen hierfür ist gegeben:

- § 3 KKG (Netzwerkarbeit in Verantwortung der Jugendämter),
- § 4 KKG (Bearbeitungsstandards von Kinderschutzfällen durch Berufsheimnisträger*innen),
- § 8a SGB VIII (Standard zur Bearbeitung von Kinderschutzfällen im Bereich der Jugendhilfe),
- § 81 SGB VIII (Zusammenarbeit),
- Regelungen zum Datenschutz¹⁶ (insbesondere DSGVO, für die Jugendhilfe §§ 61 ff. SGB VIII, § 34 StGB).

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen bezüglich einer durchgängigen Verantwortungswahrnehmung bzw. eines Informationsmanagements die Schnittstellen zwischen den Systemen so die

¹⁶ vgl. u. a. aktuell: Praxis-Handbuch Kinderschutz und Datenschutz. Handlungssicherheit gewinnen und sichere Entscheidungen treffen. 2024 Praxis-Handbuch Kinderschutz und Datenschutz | WALHALLA Fachverlag mit spezifischem Bezug zu M-V

regelhaften Übergänge u. a. von Kita in Grundschule, von Grundschule in die Sek. I oder Sek. Nach Sek. II bzw. zur Berufsausbildung, aber auch der Wechsel wegen Umzug oder im Rahmen von „Hopping“. Eine Qualifizierung der Kooperation und Netzwerkarbeit insbesondere im Sinne einer verbindlicher Verantwortungswahrnehmung sowie planvoller Gestaltung von Übergängen wird auch in der „flächendeckenden“ Einführung von (Gewalt-)Schutzkonzepten gesehen, insbesondere in den Bereichen, in denen Personen im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Familien stehen. Auch hier wäre eine verbindliche Landesreglung im Rahmen eines Kinderschutzgesetzes möglich.¹⁷

31. Wie bewerten sie die Ausstattung des Landesjugendamtes hinsichtlich des institutionellen Kinderschutzes und kann dieser aus Ihrer Sicht gewährleistet werden?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung kann ich nur einen „kleine“ Ausschnitt beitragen, der sich auf das Thema „Landesjugendhilfeplanung“ bezieht.

Das in den Jahren 2018 bis 2020 laufende und durch mich (an-)geleitete Modellprojekt zur „Weiterentwicklung der überörtlichen bzw. Landesjugendhilfeplanung im Mecklenburg-Vorpommern“ wurde u. a. vorzeitig beendet, da es von Seiten des Landesjugendamtes keine personellen Ressourcen gab, dieses Thema nachhaltig zu bearbeiten.

31.a Welche Rollen spielen die Frühen Hilfen beim Kinderschutz und welche die Ombudsstellen (JVG)?

Den Klammerverweis auf das JVG M-V¹⁸ in Bezug auf die Ombudsstellen beinhaltet einen finanziellen Landesvorbehalt und schränkt damit deren verbindliche Einrichtung bzw. den nachhaltigen Betrieb ein. Da diese Ombudsstellen nach dem Gesetz (§ 9a SGB VIII) für junge Menschen und ihre Familien unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein sollen bieten sie einen gute Möglichkeit als Korrektiv in kinderschutzrelevanten Situationen im Sinne der Sicherung bzw. Wiederherstellen des Kindeswohls wirksam zu werden.

Eine gleiche Bedeutung ist den Frühen Hilfen im Kontext des präventiven Kinderschutzes zuzuschreiben, da diese niedrigschwellig (u. a. ohne Antrags- und Bewilligungsverfahren und ortsnah) in Anspruch genommen werden können und somit wenig stigmatisierend wirken.

Beide Ansätze sollten u. a. im Rahmen einer „Landespräventionsstrategie“ konsequent und ressourcensicher verfolgt werden.

¹⁷ vgl. u. a. dazu Brandenburger Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen. Abschnitt 4 Schutzkonzepte §§ 26 bis 28 (§ 26 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, § 27 Schutzkonzepte anderer Verpflichteter, § 28 Pflegekinder; Mehrbelastungsausgleich)

¹⁸ hier Artikel 2 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V, § 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigungen

32. Haben wir Strukturen, die präventiv arbeiten, damit es gar nicht erst zum Systemsprenger kommt?

Mit der Fragestellung wird impliziert, dass präventiv arbeitende Strukturen grundsätzlich „Systemsprenger*innen“ verhindert. Einer solchen strategischen Überlegung ist grundsätzlich entgegenzutreten.

Um entsprechend wirksame Strukturen zu etablieren, würde ich das „Phänomen“ zunächst thesenhaft beschreiben.

(1) Innerhalb der bundesweite Jugendhilfe gibt es bislang (noch) kein einheitliches fachliches Verständnis darüber, wie der Begriff der „Systemsprenger*innen“ zu definieren ist und welche Ursachen die Lebenslage solcher jungen Menschen im Einzelfall bestimmen.

(2) Die Unterschiedlichkeit der gegebenen Beschreibungen im Einzelfall und der benannten Problemlagen dieser „systemsprengenden“ Kinder und Jugendlichen kann als Indiz dafür genommen werden, dass es sich bei der Beantwortung der Frage, wie die Jugendhilfe mit diesen „Systemsprenger*innen“ umgehen soll, um eine relativ subjektiv geführte und auf persönliche Erfahrungen der Fachkräfte zurückgreifende Diskussion innerhalb der Jugendhilfe handelt.

(3) Bezogen auf die biografisch gewachsenen Herausforderungen der betreffenden Kinder und Jugendlichen, handelt es sich ursächlich um innerfamiliär erzeugte Ursachen. Dennoch arbeitet Jugendhilfe über weite Strecken hin konzeptionell mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche, zumal Eltern nicht selten sich einer solchen Arbeit gar nicht stellen.

(4) Hinzu kommt, dass Jugendhilfe immer wieder aus aktuellen (politischen) Handlungszwängen heraus auf sich neu ergebende Hilfebedarfe reagieren muss und ggf. tragfähige Präventionskonzepte erst als Reaktion auf neue Entwicklungen entstehen.

(5) Dort, wo Jugendhilfe oder andere Bereiche (Schule, Gesundheit, Soziales ...) (re)aktiv Gefährdungssituationen begegnet bzw. begegnen muss, tut sie dies vor allem mit Blick auf die unmittelbare Sicherung des Kindeswohls im Rahmen des „staatlichen Wächteramtes“ im Zuge einer „Gefahrenabwehr“.

(6) Wenn Jugendhilfe sich umfassend als soziale Dienstleistung verstehen will, muss sie die in der Regel durch die Fachkräfte definierten Schwierigkeiten und ebenso bewertete Lebensart junger Menschen sowie deren Ursachen, die in der Regel im Kontext früher familiärer Entwicklung zu liegen scheinen, stärker als bisher in den Blick nehmen und die „Bearbeitung“ dieser Einzelfälle inhaltlich anders gestalten, wobei die Kriterien von Hilfe- oder Schutzbedürftigkeit für die Zielgruppe der „Systemsprenger*innen“ möglicherweise der Lebenssituation der jungen Menschen angepasster zu bestimmen sein werden.

(7) Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bezüglich des Umgangs mit „Systemsprenger*innen“ sind nicht primär durch den Mangel an Ressourcen bzw. Angeboten behindert, sondern eher

durch deren Arbeitsweise (u. a. im Rahmen der Hilfe- oder Schutzplanung, der Kooperation und Netzwerkarbeit sowie haushaltsrechtlicher Bestimmungen) und unzureichende Kenntnisse der vorhandenen Ressourcen auch außerhalb der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes. Dabei zeigt sich immer wieder, dass vorhandene Angebote der Hilfen zur Erziehung offensichtlich nicht die geeignete Reaktion auf die besonderen Lebenslagen von „Systemsprenger*innen“ sind.

(8) Es fehlt eine systematische Zusammenführung vorhandener Informationen, die den Einzelfall angemessen beschreibt und zusammenfassend einen Überblick über die „Systemsprenger*innen“ als Gruppe geben könnte (z. B. persönliche und hilfebezogene Biografien und damit einhergehende Brüche und deren Ursachen), um in der Folge im Einzelfall sowie auf der konzeptionellen Ebene fallübergreifend ein differenziertes (Ursachen-, Problem-, Handlungs-)Bild zeichnen zu können.

(9) „Systemsprenger*innen“, die sich selbst an das Jugendamt wenden, werden dort in der Regel zunächst gut beraten (Versprechen). Das eigentliche Problem liegt offenbar weniger in der Vorbereitung und Gestaltung von Beratungssituationen als vielmehr darin, dass in der Folge aus der Sicht der jungen Menschen (Erwartung) keine angemessenen Leistungen (Wirklichkeit) gewährt werden (können).

(10) Die Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Darstellung von Leistungsmöglichkeiten (und Grenzen) sind nicht allein durch geeignete Informationsmaterialien (Broschüren, Zeitungsartikel, Informationsveranstaltungen an Schulen ...) zu verbessern, vielmehr muss die Vermittlung von Informationen eingebettet sein in reale Interaktionen. Dies könnte über eine bedarfsorientiertere „Marktforschung“ und Angebotsentwicklung (Jugendhilfeplanung) sowie über eine zielgruppenorientierte „Informationspolitik“ (Öffentlichkeitsarbeit) erreicht werden, was allein durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes nicht zu leisten sein wird.

(11) Um „Systemsprenger*innen“ angemessener erreichen zu können, bedarf es sowohl niedrigschwelliger, beziehungsorientierter, wohnort- bzw. lebensortnah organisierter Zugänge als auch der Möglichkeit, einzelfallbezogene Hilfearrangements u. U. auch außerhalb des Grundverständnisses von Hilfen zur Erziehung zu entwickeln. In diesem Sinne liegt eine mögliche Chance erfolgreicher mit dieser Thematik umzugehen darin, dass sich Jugendhilfe selbst erreichbar macht.

(12) Es gibt zwar eine Vielzahl von einzelfallbezogenen Kooperationen, aber kaum systematische Bestrebungen, eher sporadische Versuche, diese Frage durch veränderte Arbeitsweisen zu qualifizieren (z. B. im Rahmen der Hilfeplanung durch u. a. externe Fachberatung in Form von mobilen Beratungsteams, Biographie- und Genogrammarbeit mit dem Ziel Fallverstehens, fallbezogene Auftragserteilung an Träger von Hilfeangeboten i. S. offener Fallbudgets und offener Eingangsintervention mit fachlichen Verhandlungs- und kommunalpolitischen Handlungsspielräumen).

(13) In den vergangenen Jahren hat sich, eine über weite Strecken hin sinnvolle und gute jedoch in der Regel fall- und personenbezogene Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und anderen Institutionen entwickelt (Schule, Psychiatrie, Polizei, Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsamt u. a. m.). Diese bedarf jedoch klarer und von Ermessen des Einzelfalls und handelnden Personen unabhängiger Strukturen und Verabredungen im Sinne einer „Kooperative“, die den auf allen Seiten vorhandenen Aufträgen und Ressourcen, aber auch Grenzen Rechnung trägt.

33. Wie bewerten Sie die aktuelle Ausbildung und Sensibilisierung von Fachkräften im Kinder- und Jugendschutz, und welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese zu verbessern? Welche Schulungen und Fortbildungen sollten Fachkräfte durchlaufen, um noch besser auf die Bedürfnisse von gefährdeten Kindern und Jugendlichen eingehen zu können?

Im Rahmen von Aus- und Fortbildung sollten entsprechende Curricula stärker auf den Leitgedanken „Erkennen, Bewerten, Handeln“ und die damit verbundenen Kernprozesse fokussiert werden (insbesondere: Beteiligungs-, Familien-, Ressourcenorientierung, Risiken als solche erkennen, eine durch Indikatoren gestützte Bewertung / Risiko- und Gefährdungseinschätzung, Hilfe zur Selbsthilfe vor Intervention) sowie sich durch eine höhere Praxisrelevanz auszeichnen (Praktika, Theorie-Praxis-Seminare, duale Studien).

Zudem ist das System der fachlichen Beratung und Begleitung der Fachkräfte nachhaltig zu qualifizieren und auszubauen (Angebot der insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG, Angebote des Bündnis Kinderschutz M-V und von Schabernack). Des Weiteren könnte die Ressource der Verfahrenslotsen auch als Fachberatung für Fachkräfte genutzt werden, zumal im Rahmen der aktuellen Gesetzesdebatte auf Bundesebene eine Entfristung¹⁹ geplant ist.

34. An die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte werden hohe Anforderungen gestellt. Wie stellt sich deren Situation konkret dar und was ist aus Ihrer Sicht notwendig, um die Qualität im Kinderschutz zu gewährleisten?

Neben der Einführung und Umsetzung verbindlicher Verfahrensstandards ist eine ausreichende und nachhaltiger Fachkräfteeinsatz erforderlich. Derzeit treffen drei sich bedingende (aber vorhersehbare) Entwicklung aufeinander. Zum einen treten aktuell viele Fachkräfte planmäßig in den Ruhestand. Diese sind durch neue qualifizierte Fachkräfte zu ersetzen, die aber aktuell im Sinne eines zweiten Faktors arbeitsmarktpolitisch nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Drittes wird diese Entwicklung begleitet von einer zunehmenden (Über-)Belastung der im System arbeitenden

¹⁹ vgl. Die inklusive Lösung. Vorstellung des Referentenentwurfs und gemeinsame Diskussion. Eine Veranstaltung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) 09. September 2024, online. [2024-09-09 die-inklusive-loesung-programm.pdf \(difu.de\)](https://www.difu.de/2024-09-09-die-inklusive-loesung-programm.pdf)

Fachkräfte. Dies führt zu entsprechenden Ausfällen (u. a. durch Krankheit oder Kündigung), was zur weiteren Zuspitzung führt. Kurz: Das System der Jugendhilfe fährt auf Verschleiß. Unmittelbare und damit kurzfristige Auswirkungen sind im Bereich der Prävention zu konstatieren, da personell entsprechende Angebot nicht mehr leistbar sind. Mittelfristig wird dies zum Anstieg der zu gewährenden Hilfen zur Erziehung führen und zuletzt zu notwendigen Interventionen zur Sicherung des Kindeswohls (Inobhutnahmen, Hilfen im Zwangskontext, familiengerichtliche Verfahren).

35. *Wie schätzen sie die Versorgungslage mit Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen sowie Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Land ein?*

Kurz: unzureichend, zumal Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten keine gesetzliche Versorgungsverpflichtung haben. Wir kennen die jungen Menschen und deren Einschränkungen sind aber im Regelbetrieb der Jugendhilfe oft nicht mehr in der Lage darauf adäquat zu reagieren. Dies schränkt Teilhabemöglichkeiten ein, steht dem Konzept der Integration bzw. vielmehr der Inklusion entgegen und fördert eher Ausgrenzung und die Entwicklung hochspezifischer Angebote bis hin zur Forderung geschlossener Unterbringung.

36. *Wie kann die Lobby für die Kinder besser aufgebaut werden?*

Vordergründig würde ich zunächst auf die rechtlich bestimmten „Lobbyoptionen“ hinweisen, so insbesondere auf die im SGB VIII ausgewiesenen Verpflichtungen und Rechte (Anlage 1) insbesondere auf die:

- Umsetzung des Beratungsrechtes für Kinder und Jugendliche gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII
- Einrichtung von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
- Beteiligung an der Hilfe- und Schutzplanung gemäß §§ 36 und 8a SGB VIII
- Umsetzung der individuellen Schutzkonzepte für Pflegekinder gemäß § 37b SGB VIII
- Umsetzung des Beschwerderechtes gemäß § 45 SGB VIII

Alle diese und weitere Möglichkeiten könnten z. B. in einem öffentlichen Lobbykatalog zusammengefasst werden (in leichter Sprache), der u. a. als Informations- sowie verbindliches Lehr- und Aus- sowie Weiterbildungsmaterial zum Einsatz kommen sollte.

Mit Blick auf den Ausbau der Lobbyarbeit bzw. eine zu verfolgende Strategie sollte es dabei nicht vordergründig um zeitlich befristete Aktionen gehen, sondern eher um langfristig und strukturell und damit nachhaltige angelegte Maßnahmen. Hier ist ggf. weniger und dauerhaft besser als mehr und sporadisch.

37. Welche individuellen und gesellschaftlichen Kosten veranschlagen Sie für vorbeugende Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber notwendigen Nachsorgemaßnahmen in Fällen von Missbrauch aufgrund von unzureichendem Schutz Minderjähriger?

Hierzu faktisch keine Anmerkungen, sondern lediglich der Hinweis, dass vorbeugende / präventive Maßnahmen im Kinderschutz mit Blick auf das einzelnen Kind maximal auf 18 Jahre beschränkt sind. Nachsorgemaßnahmen im Sinne manifester Einschränkungen und Störungen bei anderen Kostenträgern (Krankenkassen, Behindertenhilfe, Bürger*innengeld) sind ggf. lebenslang vorzuhalten.

Anlage

Rechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII (eine Übersicht)

- (1) § 1 Abs. 1 SGB VIII Jeder **junge Mensch** hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. **junge Menschen** in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- (3) § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 2. **jungen Menschen** ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.
- (4) § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 3. **Kinder und Jugendliche** vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- (5) § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für **junge Menschen** ... sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (6) § 4 Abs. 3 SGB VIII (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von **Kindern** ...stärken.
- (7) § 4a Abs. 1 SGB VIII **Kinder und Jugendliche** haben das Recht, sich in selbstorganisierte Zusammenschlüsse zum Zweck der Selbstvertretung und Selbsthilfe sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen zu zusammenschließen und sind dabei zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.
- (8) § 6 Abs. 1 SGB VIII Leistungen nach diesem Buch werden **jungen Menschen** ... gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.
- (9) § 8 Abs. 1 SGB VIII **Kinder und Jugendliche** sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
- (10) § 8 Abs. 1 SGB VIII **Kinder und Jugendliche** sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (11) § 8 Abs. 2 SGB VIII **Kinder und Jugendliche** haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (12) § 8 Abs. 3 SGB VIII **Kinder und Jugendliche** haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten.
- (13) § 8 Abs. 4 SGB VIII Beteiligung und Beratung von **Kindern und Jugendlichen** nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.
- (14) § 8a Abs. 1 SGB VIII Soweit der wirksame Schutz dieses **Kindes oder** dieses **Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt ... **das Kind oder den Jugendlichen** in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen ...
- (15) § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII **Das Kind oder der Jugendliche** hat das Recht das es in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz **des Kindes oder Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.
- (16) § 8a Abs. 4 Den spezifischen Schutzbedürfnissen von **Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.
- (17) § 8a Abs. 6 Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls **eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches ... erfolgen, an dem ... **das Kind oder der Jugendliche** beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz **des Kindes oder des Jugendlichen** nicht in Frage gestellt wird.

- (18) § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ... die Rechte ... **des Kindes oder des Jugendlichen** bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten
- (19) § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis **des Kindes oder des Jugendlichen** zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten **junger Menschen** ... zu berücksichtigen,
- (20) § 9 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen **von Mädchen und Jungen** sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen **jugen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.
- (21) § 9a SGB VIII In den Ländern wird sichergestellt, dass sich **junge Menschen** zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.
- (22) § 10 Abs. 4 SGB VIII Die Leistungen nach diesem Buch für **junge Menschen** mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für **junge Menschen** mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.
- (23) § 10a SGB VIII Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden **junge Menschen**, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
- (24) § 10b Abs. 1 SGB VIII **Junge Menschen**, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.
- (25) § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII **Jungen Menschen** sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen **junger Menschen** anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (26) § 11 Abs, 1 Satz 2 SGB VIII Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für **junge Menschen** mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (27) § 14 Abs. 1 SGB VIII **Jungen Menschen** ... sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (28) § 16 Abs. 1 SGB VIII ... **jugen Menschen** sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.
- (29) § 18 SGB Abs. 3 VIII **Kinder und Jugendliche** haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- (30) § 18 SGB Abs. 3 VIII **Kinder und Jugendliche** sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die ... zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.
- (31) § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen ... die Entwicklung **des Kindes** zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- (32) § 22a Abs. 4 SGB VIII **Kinder** mit Behinderungen und **Kinder** ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von **Kindern** mit Behinderungen und von **Kindern**, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (33) § 24 Abs. 2 SGB VIII Ein **Kind**, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

- (34) § 24 Abs. 3 SGB VIII Ein **Kind**, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
- (35) § 35 a Abs. 1 SGB VIII **Kinder oder Jugendliche** haben Anspruch auf Eingliederungshilfe
- (36) § 36 Abs. 1 SGB VIII ... **das Kind oder der Jugendliche** sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung ... hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für ... **das Kind oder den Jugendlichen** verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.
- (37) § 36 Abs. 2 SGB VIII Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit ... **dem Kind oder dem Jugendlichen** einen Hilfeplan aufstellen.
- (38) § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII Hat **das Kind oder der Jugendliche** ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.
- (39) § 37b Abs. 2 SGB VIII Das Jugendamt gewährleistet, dass **das Kind oder der Jugendliche** während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert **das Kind oder den Jugendlichen** hierüber.
- (40) § 37s Abs. 3 SGB VIII) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind ... **das Kind oder der Jugendliche** ... zu beteiligen.
- (41) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, **ein Kind oder einen Jugendlichen** in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. **das Kind oder der Jugendliche** um Obhut bittet.
- (42) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, **ein Kind oder einen Jugendlichen** in seine Obhut zu nehmen, wenn ...3. **ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher** unbegleitet nach Deutschland kommt.
- (43) § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich **das Kind oder den Jugendlichen** umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit **dem Kind oder dem Jugendlichen** zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.
- (44) § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII **Dem Kind oder dem Jugendlichen** ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.
- (45) § 42b Abs. 5 SGB VIII **Geschwister** dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, dass das Kindeswohl eine Trennung erfordert.
- (46) § 45 SGB VIII Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der **Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 3. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von **Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
- (47) § 46 Abs. 3 SGB VIII Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit 2. ... mit **den Kindern und Jugendlichen** jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde ... b) **den Kindern und Jugendlichen** die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat ... Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der **Kinder und Jugendlichen** in der Einrichtung in Frage gestellt würden.